Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Coswig (Anhalt)

und

der Gemeinde Buko

Gebietsänderungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Buko hat am 10.06.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Buko in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.
Die Bürger der Gemeinde Buko haben nach einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.
Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-420/2008 in seiner Sitzung am 3. Juli 2008 der Eingliederung der Gemeinde Buko nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.
Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Buko folgenden Gebietsänderungsvertrag.

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Buko in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

§ 1
Eingliederung

1. Die Gemeinde Buko wird zum 01.01.2009, gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Buko bildet nach Eingliederung in die Stadt Coswig (Anhalt) die Ortschaft Buko.

2. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Buko die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Buko ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Bis zum Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Gemeinderates der Gemeinde Buko im Jahr 2009 nimmt dieser gemäß § 87 GO LSA die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Buko ist ebenfalls längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters als Ortsbürgermeister tätig.

3. Die Ortschaftsverfassung der Ortschaft Buko wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

§ 2
Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Buko auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.

2. Die Einwohner der Ortschaft Buko haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).

3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

§ 3
Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Buko gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.

2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt)" stehen.

3. Die Ortschaft Buko der Stadt Coswig (Anhalt) führt eigene Hoheitszeichen. Die eingemeindete Gemeinde kann die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ort weiterführen.

§ 4
Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft Buko, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport, Vereinswesen und Seniorenpflege. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 1.000 € sowie das Budget aus § 11 Abs. 2, welches jährlich festzulegen ist, in den Haushalt ein.

3. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, Förderprogrammen auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung (u.a. ABM, 1-€) weiter so zu beantragen, wie es der Gemeinde Buko als eigenständige Gemeinde möglich wäre.

§ 5
Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Buko an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Ortschaft angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Buko an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (siehe Anlage 1).

2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, die bestehenden Dienstleistungsverträge der Gemeinde Buko (z. B. Winterdienst, Grünanlagenpflege, Wartung der Straßenbeleuchtung) auch weiterhin nach den Vorschriften der VOL LSA öffentlich auszuschreiben.

3. Das Fortschreibungskonzept zur Dorfentwicklung der Gemeinde Buko wird von der Stadt Coswig (Anhalt) übernommen und weitergeführt.

§ 6
Ortsrecht

Im Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Buko ersetzen ab 01.01.2009 folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Buko:

FFW-Kostenersatzsatzung	vom 01.01.2002,
Straßenreinigungssatzung	vom 21.12.2001,
Baumschutzsatzung	vom 09.06.2005,
Sondernutzungsatzung	vom 21.12.2001,
Sondernutzungsgebührensatzung	vom 21.12.2001,

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen	vom 22.04.2004
Wasserversorgungssatzung	vom 25.10.2006
Wasserversorgungsgebührensatzung	vom 25.10.2006
Wasserversorgungskostenerstattungs-satzung	vom 25.10.2006

Folgende Satzungen der Gemeinde Buko treten ab 01.01.2009 außer Kraft:

Hauptsatzung	vom April 2007
Satzung zu Gewässern II. Ordnung	vom 25.01.2007

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 01.01.2002 gilt für die jetzige Wahlperiode der Gemeinderäte und die jetzige Wahlperiode des Bürgermeisters weiter.

Folgende Satzungen der Gemeinde Buko treten ab 01.01.2009 außer Kraft, aber Regelungen für die Ortschaft Buko werden durch Ergänzungen in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) ab 01.01.2009 berücksichtigt.

Hundesteuersatzung:
Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 3 Pkt 1.2. Ortsteile:
Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund:	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:
Eine monatliche Entschädigung erhalten:

Ortswehrleiter	51,00 €

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Räume:
Die Satzung wird von der Stadt übernommen, wobei die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Entgelten dem Ortschaftsrat übertragen wird.

Festsetzung der Steuersätze
Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen".
Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:
Grundsteuer A: 350 v.H.
Grundsteuer B: 350 v.H.
Gewerbesteuer: 300 v.H. angeglichen werden.

Anhebung der Steuersätze in Jahresscheiben:

	2009	2010	2011
Grundsteuer A:	330 v.H.	310 v.H	300 v.H.
Grundsteuer B:	350 v.H	360 v.H	370 v.H.
Gewerbesteuer:	320 v.H.	340 v.H.	350 v.H.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.01.2009 zugesichert.

Die bestehende Bauleitung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

Der sich in der Bearbeitung befindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Buko wird von der Stadt Coswig (Anhalt) abgeschlossen. Die notwendigen finanziellen Mittel dafür sind durch die Stadt Coswig (Anhalt) einzustellen.

§ 7
Haushaltsführung

1. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages stellt die Stadt Coswig (Anhalt) einen gemeinsamen Haushalt auf. Die unter § 4 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Verfügungsmittel werden auf einer gesonderten Haushaltsstelle geplant. Die im Budget jährlich zu veranschlagenden Mittel für die Maßnahmen des § 11 Abs. 2 werden gesondert gekennzeichnet. Die Entscheidung über deren Verwendung trifft abschließend der Ortschaftsrat.

2. Die Gemeinde Buko verpflichtet sich nach Beschlussfassung dieses Vertrages keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

§ 8
Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: Abwasserverband Coswig (Anhalt), Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel) Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

§ 9
Investitionen

1. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden, einschließlich der Finanzierung aus der Rücklage, in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) eingestellt.

2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, dass Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im LSA verfügbar sind, in der Ortschaft Buko weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Buko als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.

3. Folgende Investitionen werden von der Stadt Coswig (Anhalt) vorrangig vor anderen Investitionen des langfristigen Finanzplanes der Gemeinde Buko ausgeführt:
   - Gehwege einschließlich Nebenanlagen im Zuge der Gemeinschaftsbaumaßnahme Kreisstraße.
   - Ausbau Dachgeschoss vom Gemeindehaus über das Förderprogramm LEADER.

§ 10
Verwendung von Grundvermögen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Buko an die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen der Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 11 Abs. 1 dieses Vertrages zu hören.
Bewegliche Vermögensgegenstände, wie z.B. Gartentechnik, Einrichtungsgegenstände der „Flämingstube" und deren Nebengebäude werden zur weiteren Nutzung durch die Ortschaft vor Ort belassen.

§ 11
Ortschaftsrat

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Buko ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diese Ortschaft betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:

   1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, in der Ortschaft Buko;
   2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln in der Ortschaft Buko;
   3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde Buko;
   4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde Buko;

   Bei der Planung von Baumaßnahmen wird ein Ortschaftsratsmitglied als sachkundiger Bürger hinzugezogen. Die Gestaltung und ästhetische Ausführung der Baumaßnahme wird, im Rahmen der zu Verfügung stehenden Mittel, vom Ortschaftsrat mitbestimmt.

2. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit abschließend bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € über folgende Angelegenheiten, die die Ortschaft Buko betreffen, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden.

   Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Buko befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:
   - Flämingstube und Nebengebäude -
   - Freiwillige Feuerwehr
   - Trauerhalle
   - Sportplatz
   - Grünanlagen
   - Kriegsdenkmäler
   - Spielplatz

3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten die Ortschaft Buko betreffend.

4. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters in der bisherigen Höhe weiter gezahlt, danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte erfolgt bis zum Ende der Wahlperiode 2009 in der bisherigen Höhe. Im Anschluss daran gilt die Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt).

5. Der 2009 erstmals neu zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Nach Ende der Wahlperiode des jetzigen Bürgermeisters wählt der Ortschaftsrat aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

§ 12
Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Gemeinde Buko richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

2. Die Gemeinde Buko wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

§ 13
Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg.

§ 14
Öffentliche Einrichtungen

1. Gemeindliche Einrichtungen der Ortschaft Buko, u. a. die im § 11 Abs.2 genannten Einrichtungen, gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen (unter Maßgabe des § 11 Abs. 2 dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

2. Die Umnutzung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft Buko ist nur mit der Zustimmung des Ortschaftsrates Buko möglich.

§ 15
Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der derzeit geltenden Fassung.

2. Die Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Buko besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) fort.

3. Der Gemeindewehrleiter wird zum Ortswehrleiter. Das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters obliegt dem Ortschaftsrat.

§ 16
Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 17
Übergangsregelungen

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Buko besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.01.2009 erfolgen soll.

2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Buko bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft Buko bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, die Gemeinde Buko betreffend einzusehen.

§ 18
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im Übrigen diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreises Wittenberg - zum 01.01.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 8. Juli 2008

Dana Berlin

Berlin
Bürgermeisterin
Stadt Coswig (Anhalt)

Gemeinde Buko, den 8. Juli 2008

Marion Keck

Keck
Bürgermeisterin
Gemeinde Buko

Anlage 1

zu § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Buko

Verträge:

- Darlehensvertrag mit dem Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (Darlehensnummer: 3100376005)
- Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau e.G. (Darlehensnummer: 55093600)
- Darlehensvertrag mit der Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank (Darlehensnummer: 86947957006)
- Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensnummer: 05096421)

Dienstleistungsvertrag:
Winterdienst; Forst- und Umweltdienst Burkhard Schröter, 01.10.2007 – 30.06.2010

Pachtverträge:

- Agrargesellschaft mbH, Vertragsnummer: 286, (Eigentum Gemeinde Buko) seit 13.02.2001
- Agrargesellschaft mbH, Vertragsnummer: 343 (Eigentum Separationsinteressenten) seit 13.02.2001
- Deutsche Telekom AG (Funkturm) seit 27.11.2000

andere:

- Vereinbahrung zwischen der Hoffnungsgemeinde Zieko und der Gemeinde Buko zur Nutzung der Kirche als Trauerhalle
- Wartungsvertrag mit der Firma Hirth zur Wartung der Heizungsanlage der „Flämingstube"
- Mietvertragkaufvertrag mit der Firma Hörmann GmbH